

---

## PROZESSBESCHREIBUNG

### Teilnahme des Hausarztes an der HZV und Einschreibung von HZV-Versicherten

#### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>HZV-Teilnahme des Hausarztes .....</b>	<b>2</b>
1.1	Einschreibung der Hausärzte .....	2
1.1.1	Einschreibung des Hausarztes.....	2
1.1.2	Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen .....	2
1.1.3	Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme .....	3
1.1.4	Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen .....	3
1.2	Führung und Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses .....	3
1.3	Informationspflicht des HAUSARZTES .....	4
1.4	Information an HZV-Versicherte bei Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HZV .....	4
1.4.1	Verlegung des Vertragsarztsitzes .....	5
1.4.2	Tod des HAUSARZTES .....	5
1.4.3	Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ.....	5
1.4.4	Ruhen der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ .....	5
1.4.5	Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt .....	5
1.4.6	Geregelte Praxisübernahme .....	6
<b>2</b>	<b>HZV-Versicherte .....</b>	<b>6</b>
2.1	Einschreibung der Versicherten .....	6
2.1.1	Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT .....	6
2.1.2	Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HZV-Versichertenverzeichnisses.....	7
2.1.3	Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV-Versicherte.....	8
2.2	Änderungen im HZV-Versichertenverzeichnis .....	8
<b>3</b>	<b>Datenaustausch .....</b>	<b>9</b>

---

## **1 HZV-Teilnahme des Hausarztes**

### **1.1 Einschreibung der Hausärzte**

#### **1.1.1 Einschreibung des Hausarztes**

Der Hausarzt füllt die Teilnahmeerklärung HAUSARZT aus und sendet diese an die HÄVG, die sie für den Hausärzteverband entgegennimmt. Die Teilnahmeerklärung wird dem Hausarzt über eine vom Hausärzteverband bestimmte Internetpräsenz zum Download zur Verfügung gestellt (§ 4 HZV-Vertrag) und kann per Fax, Post oder elektronisch übermittelt werden. Der Hausarzt kann seine Teilnahme an der HZV auch über ein vom Hausärzteverband zur Verfügung gestellten Online-Dienst beantragen. Der Hausärzteverband bestimmt den Zeitpunkt, ab dem eine Online-Übermittlung des Teilnahmeantrages verpflichtend ist und gibt die Einzelheiten zu dem seitens des Hausärzteverbandes vorgegebenen Übertragungsweg bekannt. Fehlen für die Teilnahme relevante Informationen in der ausgefüllten Teilnahmeerklärung, nimmt der Hausärzteverband Kontakt mit dem Hausarzt auf und fordert die fehlende Information schriftlich an.

#### **1.1.2 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen**

Der Hausärzteverband erfasst den Teilnahmewunsch des Hausarztes mit dem Status „angefragt“ in seiner Datenbank. Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 5 oder des entsprechenden Online-Formulars bestätigt der Hausarzt, dass seine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen und der weiteren Erklärungen des Hausarztes zur Erbringung der genannten Leistungen.

Bei Teilnahmewunsch eines angestellten Hausarztes gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des HZV-Vertrages müssen die Angaben in der Teilnahmeerklärung von dem oder den anstellenden Arzt/Ärzten bestätigt werden.

Bei Teilnahmewunsch eines in einem MVZ tätigen Hausarztes gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des HZV-Vertrages (Angestellter oder Vertragsarzt) müssen die Angaben in der Teilnahmeerklärung von dem gesetzlichen Vertreter des MVZ bestätigt werden.

Der Hausärzteverband prüft die DMP-Teilnahmevoraussetzungen und informiert den Hausarzt über das Ergebnis der Prüfung und fordert ihn – gegebenenfalls unter Fristsetzung – zur Nachbesserung auf.

---

### **1.1.3 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme**

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt der Hausärzterverband den Hausarzt zur Teilnahme an der HZV zu und übermittelt eine Teilnahmebestätigung unter Angabe des Tags des Teilnahmebeginns. Die rechtsverbindliche Teilnahme beginnt mit Zugang dieser Teilnahmebestätigung gemäß § 4 Abs. 2 des HZV-Vertrages.

### **1.1.4 Versand des Starterpakets bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen**

Nach der Teilnahmebestätigung an den Hausarzt erfolgt der Versand des Starterpakets schnellstmöglich.

Die Organisation der Erstellung und den Versand des Starterpakets übernimmt die HÄVG unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Über die Auflage und Bestückung der Starterpakete einigen sich die HZV-Partner. Die Druckkosten für die Starterpakete werden von der AOK Rheinland/Hamburg übernommen.

### **1.2 Führung und Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses**

Der Hausärzterverband führt über die am HZV-Vertrag teilnehmenden HAUSÄRZTE ein Verzeichnis („**HZV-Arztverzeichnis**“). Dieses enthält die zur Umsetzung des Vertrages und für die Abrechnung im Rahmen der HZV erforderlichen Arztstammdaten. Das HZV-Arztverzeichnis wird auf Basis der vom HAUSARZT mitgeteilten Änderungen vom Hausärzterverband aktualisiert. Es wird in mit der AOK Rheinland/Hamburg abzustimmenden Zeiträumen und Übertragungswegen der AOK Rheinland/Hamburg zur Verfügung gestellt.

Über das HZV-Arztverzeichnis werden der Krankenkasse die für die Arztteilnahme erheblichen Änderungen in den Arztstammdaten mitgeteilt (z.B. Kündigung der Arztteilnahme oder Rückgabe der Vertragsarztzulassung). Der Hausärzterverband ist verpflichtet, der AOK Rheinland/Hamburg die für die Arztteilnahme erheblichen Änderungen nach Kenntnisaufnahme im nächstfolgenden HZV-Arztverzeichnis zu übermitteln. Im Interesse einer kontinuierlichen Sicherstellung der medizinischen Versorgung der HZV-Versicherten können die Vertragspartner hiervon einvernehmlich abweichen.

---

### **1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES**

Der HAUSARZT ist verpflichtet, alle Änderungen bezüglich der in seiner Teilnahmeerklärung enthaltenen Angaben unverzüglich und schriftlich, was auch in elektronischer Form erfolgen kann, gegenüber dem Hausärzterverband, anzuzeigen.

Hierzu gehören insbesondere Änderungen, die seinen Vertragsarztsitz oder seinen vertragsarzt-rechtlichen Status, wie z.B. Ruhen oder Rückgabe der Zulassung, betreffen. Werden solche Änderungen beabsichtigt, sind diese bereits im Zeitpunkt der Beantragung der Änderungsgenehmigung bei der KV auch dem Hausärzterverband mitzuteilen. Für Schäden, die durch eine verspätete Anzeige der vorgenannten Änderungen entstanden sind, haftet der HAUSARZT.

### **1.4 Information an HZV-Versicherte bei Beendigung der Teilnahme des HAUSARTES an der HZV**

Der Hausärzterverband meldet die Beendigung der HZV-Teilnahme des HAUSARZTES und die Beendigungsgründe nach § 5 des HZV-Vertrages im Rahmen der Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses an die AOK Rheinland/Hamburg.

Die AOK Rheinland/Hamburg informiert die bei dem HAUSARZT eingeschriebenen HZV-Versicherten über die Beendigung der HZV-Teilnahme des HAUSARZTES unmittelbar nach Kenntnisnahme. Es obliegt dem Versicherten einen neuen HAUSARZT zu wählen.

Insbesondere folgende Beendigungsgründe beenden die Teilnahme am HZV-Vertrag:

- Rückgabe, Beendigung, Entzug oder Ruhen der Vertragsarztzulassung;
- Wegfall sonstiger Teilnahmevoraussetzungen;
- Arzt unbekannt verzogen;
- Verlegung des Vertragsarztsitzes aus dem Bezirk der kassenärztlichen Vereinigung;
- Tod des Arztes ohne Weiterführung der Praxis oder mit Weiterführung der Praxis (Witwenquartal);
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung gemäß § 5 des HZV-Vertrages;
- Stornierung der Vertragsteilnahme des HAUSARZTES;
- Wechsel zum Facharzt.

Im Folgenden werden einige dieser Beendigungsgründe konkretisiert:

---

#### **1.4.1 Verlegung des Vertragsarztsitzes**

Verlegt ein Hausarzt seinen Vertragsarztsitz aus dem KV-Bezirk Hamburg in einen anderen KV-Bezirk wird seine Teilnahme an diesem HZV-Vertrag beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, da durch die Verlegung des Vertragsarztsitzes eine Voraussetzung für die Teilnahme an diesem HZV-Vertrag entfällt.

Verlegt ein HAUSARZT seinen Vertragsarztsitz innerhalb des KV-Bezirks Hamburg, bleibt seine Teilnahme an der HZV davon unberührt. Der HAUSARZT ist verpflichtet, der HÄVG mit Wirkung für den Hausärzteverband bereits vor der Verlegung des Vertragsarztsitzes seine Adressänderung unter Angabe des Datums der Verlegung mitzuteilen.

Die HÄVG erfasst die Änderung für den Hausärzteverband in der Datenbank und meldet diese an die Krankenkasse.

#### **1.4.2 Tod des HAUSARZTES**

Verstirbt ein Hausarzt, wird die Teilnahme an der HZV nach Kenntniserlangung durch den Hausärzteverband zum Quartalsende beendet, es sei denn, die Hausarztpraxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt (z.B. sogenannte „Witwenquartalgenehmigung“). In diesem Fall wird die Teilnahme mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist beendet.

#### **1.4.3 Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ**

Die Teilnahme des HAUSARZTES an diesem HZV-Vertrag endet, wenn die Zulassung des HAUSARZTES ruht beziehungsweise endet. Diese Regelung gilt nicht, wenn der HAUSARZT in ein Anstellungsverhältnis wechselt, in welchem die Teilnahmevoraussetzungen für die HZV weiterhin erfüllt sind. (vgl. § 5 Abs. 2 des HZV-Vertrages).

#### **1.4.4 Ruhen der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ**

Beantragt ein HAUSARZT das Ruhen seiner Zulassung und teilt dies dem Hausärzteverband frühzeitig bzw. im Zeitpunkt der Antragsstellung bei der KV mit, können die Vertragspartner auf Antrag des HAUSARZTES von der Regelung nach § 5 Abs. 2 des HZV-Vertrages einvernehmlich abweichen. Über die hierzu getroffene Entscheidung setzt der Hausärzteverband den HAUSARZT in Kenntnis.

#### **1.4.5 Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt**

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des HAUSARZTES oder gegenüber dem Hausarzt (vgl. § 5 des HZV-Vertrages) endet die Teilnahme des HAUSARZTES an der HZV zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.

---

### 1.4.6 Geregelter Praxisübernahme

Wird die Praxis des HAUSARZTES durch einen anderen HAUSARZT fortgeführt, haben die HZV-Partner mit dem Ziel einer lückenlosen Versorgung der Versicherten im Rahmen der HZV den Prozess „Geregelte Praxisübernahme“ gemäß Anhang 1 zur Anlage 4 vereinbart.

## 2 HZV-Versicherte

### 2.1 Einschreibung der Versicherten

#### 2.1.1 Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT

Der HAUSARZT händigt dem Versicherten die im Starterpaket oder in der Vertragssoftware zur Bedruckung enthaltene Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte aus. Vor der Erklärung der Teilnahme wird der Versicherte vom HAUSARZT über den Inhalt des Hausarztprogrammes und über die vorgesehene Datenverarbeitung und seine Betroffenenrechte ausreichend informiert und aufgeklärt. Er erhält diese Information mit Anlage 6 schriftlich durch den HAUSARZT mit der Aufforderung diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der HZV mit der Unterzeichnung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung gemäß **Anlage 6** („**Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte**“). Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte wird insbesondere

- der ihn betreuende (in der Regel der einschreibende) HAUSARZT für mindestens 12 Monate verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;
- zugleich die datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten gemäß § 295a SGB V eingeholt.

Die in der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ aufgeführten Daten des Versicherten sendet der HAUSARZT nach erfolgter Unterschriftsleistung durch den Versicherten und den HAUSARZT online mittels der Vertragssoftware oder postalisch mittels „HZV-Beleg“ (**Anhang 2 zu Anlage 6**) an die vom Hausärzterverband eingesetzte HÄVG. Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte (**Anlage 6**) verbleibt in der Patientenakte. Eine Kopie der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Ver-

---

sicherte händigt der HAUSARZT dem Versicherten aus. Auf Verlangen der AOK Rheinland/Hamburg übermittelt der Hausärzteverband über den Betreuarzt im Einzelfall ein Image/Kopie der vom teilnehmenden Versicherten unterschriebene „Teilnahme- und Einwilligungserklärung“.

Die von dem Hausärzteverband eingesetzte HÄVG sendet die Einschreibedaten regelmäßig an die AOK Rheinland/Hamburg oder einen von der AOK Rheinland/Hamburg beauftragten Dienstleister (Auftragsdatenverarbeitung) nach Maßgabe der zwischen der AOK Rheinland/Hamburg und dem Hausärzteverband gesondert vereinbarten Regelungen.

Nach Abgabe seiner Teilnahme- und Einwilligungserklärung nimmt der Versicherte in der Regel mit Wirkung für das auf das Datum der Abgabe der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte folgende Abrechnungsquartal an der HZV teil, wenn die Daten der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte bis zum 1. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals beim Hausärzteverband bzw. spätestens am 10. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals bei der AOK Rheinland/Hamburg (10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November) eingegangen ist und die AOK Rheinland/Hamburg den Versicherten als teilnehmend in das HZV-Versichertenverzeichnis gemäß § 9 Abs. 2 aufgenommen hat. Gehen die Daten der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte später beim Hausärzteverband bzw. bei der AOK Rheinland/Hamburg ein, verschiebt sich der Beginn der Teilnahme um mindestens ein Quartal nach hinten.

Die Einschreibung der Versicherten erfolgt durch die AOK Rheinland/Hamburg gemäß den nachfolgenden Regelungen.

### **2.1.2 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HZV-Versichertenverzeichnisses**

Die AOK Rheinland/Hamburg oder die von ihr benannte Stelle prüft die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HZV-Teilnahmebedingungen an der HZV teilnehmen.

Die von der vom Hausärzteverband eingesetzten HÄVG übermittelten Daten aus der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte führen, soweit die Voraussetzungen für eine Teilnahme dieser Versicherten an der HZV gegeben sind und der Hausarzt ordnungsgemäß an der HZV teilnimmt, zur Teilnahme dieser Versicherten an der HZV und somit zu einer Aufnahme dieser Versicherten in das Versichertenverzeichnis.

---

Wird dem Versicherten die Teilnahme (z. B. auf Grund eines ungeklärten oder fehlenden Versicherungsverhältnisses bei der AOK Rheinland/Hamburg) verweigert oder widerruft der Versicherte seine Teilnahmeerklärung innerhalb der Widerrufsfrist, wird die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG hierrüber (im Rahmen der Lieferung des HZV-Versichertenverzeichnisses) informiert.

Die AOK Rheinland/Hamburg führt das **HZV-Versichertenverzeichnis**“ unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES.

### **2.1.3 Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV-Versicherte**

Die AOK Rheinland/Hamburg übermittelt das HZV-Versichertenverzeichnis an die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG bis spätestens zum 1. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember).

Die vom Hausärzteverband eingesetzte HÄVG stellt dem HAUSARZT die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten (Informationsbrief Patiententeilnahmestatus) in der Regel bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal zur Verfügung. Mit dieser Meldung der Teilnahme eines Versicherten gilt dieser Versicherte für das Folgequartal als abrechnungsfähig im Rahmen des Vertrages.

Gleichzeitig informiert die AOK Rheinland/Hamburg den HZV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten HAUSARZT.

### **2.2 Änderungen im HZV-Versichertenverzeichnis**

Nach Maßgabe der HZV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HZV-Versichertenbestand ergeben (z.B. Ausscheiden aus der HZV).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die AOK Rheinland/Hamburg aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HZV-Versichertenverzeichnisses für das Folgequartal an den Hausärzteverband übermittelt.

Dabei sind folgende Regelungen umzusetzen:

- a) Verlegt ein Hausarzt seinen Vertragsarztsitz innerhalb des KV-Bezirks, führt dies nur dann zu einer Beendigung der Teilnahme des HZV-Versicherten, wenn der Versicherte ausdrücklich seine Teilnahme an der HZV aus wichtigem Grund kündigt. Dies gilt auch, wenn der HAUSARZT eine Berufsausübungsgemeinschaft gründet, erweitert, aus einer Berufsausübungsgemeinschaft ausscheidet oder sich seine Betriebsstättennummer aus anderen Gründen ändert.

- 
- b) In den Fällen des Pkt. 1.4.2 besteht die Teilnahme des HZV-Versicherten für die Dauer der Nachbesetzungsfrist fort. Wird der Nachfolger innerhalb des Nachbesetzungsquartals oder ein anderer Hausarzt vom Versicherten als Betreuarzt gewählt, so wird die Versichertenteilnahme ohne erneute Einschreibung lückenlos fortgeführt. Dies gilt nicht, wenn der HZV-Versicherte der Fortführung seiner Teilnahme am Hausarztprogramm widerspricht. Näheres regelt Anhang 1 zu dieser Anlage.
  - c) Übernimmt ein HAUSARZT den Vertragsarztsitz eines anderen HAUSARZTES, der an diesem Vertrag teilnimmt, wird die Versichertenteilnahme nach den Bestimmungen gemäß Anhang 1 dieser Anlage fortgeführt.
  - d) Befindet sich ein Versicherter mit der Zahlung seines Beitrags beziehungsweise von Beitragsanteilen im Rückstand, so kann die AOK Rheinland/Hamburg die Teilnahme des Versicherten an der HZV nur bei einem Zahlungsrückstand in Höhe von zwei Monatsbeiträgen beenden und nur, wenn sie den Versicherten vorher schriftlich mit angemessener Frist zur Zahlung gemahnt und in der Mahnung auf die Folge des Ausscheidens ausdrücklich hingewiesen hat.

### **3 Datenaustausch**

Das Datenaustauschverfahren, die Datenformate sowie die Dateninhalte insbesondere zu abrechnungsbegründenden Arztverzeichnissen, Versicherteneinschreibungen und Versichertenverzeichnissen, erfolgt grundsätzlich unter Vorgabe des Hausärzteverbandes in Abstimmung mit der HÄVG. Die Abrechnungsdaten werden entsprechend den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über den Datenaustausch nach § 295 Abs. 1b SGB V übermittelt. Änderungen dieser Richtlinie werden in Abstimmung der Vertragspartner für den Vertrag umgesetzt und dürfen den fristgerechten Datenaustausch dabei nicht beeinflussen.